

AZ 23.30 Nr. 50/6

An die
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden (Nr. 7/2008)
über die Evang. Dekanatämter (Bitte weiterleiten)
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 7. April 2006 – AZ 23.30 Nr. 49/6, das hiermit ersetzt wird

Aufgrund noch bestehender Unklarheiten im Hinblick auf die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 auf die Hinweise und Empfehlungen an die Kirchengemeinden zur Gewährung einer Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch der Dienstzimmer für hauptberuflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Gemeindediakonie, Kirchenmusik und Jugendarbeit), weisen wir zur Vermeidung steuerlicher Nachteile für die künftige Abwicklung auf folgendes hin:

1. Ein Dienstzimmer oder ein Arbeitsplatz ist grundsätzlich in einem kircheneigenen Gebäude zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, müssen von der/dem Kirchengemeinde/Kirchenbezirk entsprechende Räume angemietet und unterhalten werden.
2. Ausnahmeregelung
Nur in Ausnahmefällen, in denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer und Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann der kirchliche Anstellungsträger in der Privatwohnung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ein Zimmer anmieten.
Die zuständigen Organe des Anstellungsträgers (Kirchengemeinderat oder Kirchenbezirksausschuss) entscheiden im Einzelfall unter Anwendung eines strengen Maßstabs verantwortlich darüber, ob es erforderlich ist, dass in der Privatwohnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ein Zimmer für dienstliche Zwecke angemietet werden muss.

Für Religionspädagogen und -pädagoginnen sowie unterhältig Beschäftigte kann in der Regel **kein** Dienstzimmer angemietet werden. Für unterhältig Beschäftigte gelten die folgenden Regelungen daher nur in besonders begründeten Fällen.

Voraussetzungen für die Anmietung eines Dienstzimmers

- **Überwiegend dienstliches Interesse**
Der Arbeitgeber kann dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin keine eigenen oder durch Anmietung geeigneten Räume als Dienstzimmer zur Verfügung stellen. Die Anmietung muss im überwiegend dienstlichen Interesse des Arbeitgebers liegen.
- **Mietvertrag**
Zwischen dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin und dem Arbeitgeber (Kirchengemeinde) ist ein schriftlicher Mietvertrag/Untermietvertrag abzuschließen, abhängig davon, ob es sich um eine eigene Wohnung/eigenes Haus oder eine angemietete Privatwohnung handelt.

Die Nutzung des angemieteten Zimmers muss maßgeblich von den dienstlichen Interessen des Arbeitgebers geprägt sein.

- **Raumbedarf**
Im Regelfall kann die anteilige Miete für einen Raumbedarf **bis zu einer Fläche von 15 qm** ersetzt werden. Bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren) kann sie bis **zu 30 qm** erstattet werden.
- **Miete**
Als Mietzins ist die auf das Amtszimmer entfallende Kaltmiete, beim Eigenheim/bei der Eigentumswohnung der tatsächlich ortsübliche Mietwert anzusetzen.
Bei der Festsetzung der Miethöhe ist der Grad der dienstlichen Inanspruchnahme zu berücksichtigen.
- **Mietnebenkosten**
Neben der Miete wird dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin von der Kirchengemeinde eine pauschale Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch („Dienstzimmerentschädigung“) ausgezahlt.
- Die empfohlene Dienstzimmerentschädigung beträgt seit 1. Januar 2006 **jährlich insgesamt 495,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	306,00 €
Heizung	120,00 €
Stromverbrauch	69,00 €

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden.
Als Gründe hierfür gelten z. B.:

- eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher
oder
- ein größerer Raumbedarf.

Sie darf **990,00 €** jährlich nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

Für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gelten abweichende Empfehlungen, vgl. Rundschreiben vom 7. November 2007, AZ 72.13 zu Nr. 71/6.

- Auszahlung durch die Kirchengemeinde
Die Miete und die Mietnebenkosten (Heizung, Beleuchtung und Reinigung) sind von der örtlichen Kirchengemeinde an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter als „**einkommensteuerpflichtige Miete/Mietnebenkosten**“ auszuführen. Diese Einkünfte sind nicht lohnsteuerpflichtig, sondern als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu versteuern.
Die das Amtszimmer betreffenden Aufwendungen (z. B. anteilige Abschreibung für Abnutzung (AfA), tatsächlich anfallende Mietnebenkosten, Versicherungen, Renovierungskosten, ggf. anteilige Miete) können dabei in vollem Umfang als Werbungskosten abgesetzt werden.
Wir bitten darum, die betroffenen Mitarbeiter zu informieren, dass im Rahmen der Einkommenssteuererklärung künftig ein entsprechender Nachweis erforderlich ist.

Der Anteil der Mietnebenkosten, der für die Reinigungspauschale gewährt wird – auch im Falle der Anstellung einer privaten Reinigungskraft – ist seit dem Jahr 2007 mit der Miete einkommensteuerpflichtig auszuführen.

Damit entfällt für diese Fälle eine Auszahlung bzw. Versteuerung der steuerpflichtigen Reinigungspauschale über die ZGAS.

3. Die Möblierung des Dienstzimmers mit dienstlich notwendigen Ausstattungsgegenständen und den erforderlichen Arbeitsgeräten (PC, Telefonanlage) legt das zuständige Organ des Anstellungsträgers fest. Diese Möbel/Geräte werden ggf. vom Anstellungsträger beschafft und bleiben in seinem Eigentum.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Evang. Oberkirchenrats ist in Einzelfällen gerne bei der Abklärung von Zweifelsfragen im Blick auf die steuerrechtliche Behandlung behilflich.

Hartmann
Oberkirchenrat